

Die Gemeinde «Gemeinde»,  
vertreten durch «Anr1Bgm» «Anr2Bgm», «VornameBgm» «NachnameBgm»  
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt

und

dem Verein “ «Verein», «eVAdres», «eVPLZ» «eVOrt»,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden «ErstAnrede» «ErstVorname» «ErstName»  
und durch die 2. Vorsitzende «ZweitAnrede» «ZweitVorname» «ZweitName»,  
im Folgenden kurz „Verein“ genannt,

schließen folgenden

## **Gestattungs-Vertrag**

### **Präambel**

Die Gemeinde «Gemeinde», der Verein und die Gesellschafter der Bürgersolaranlage betreiben aktiv Klimaschutz. Sie wollen mit ihrer Gemeinschaftsanlage zeigen, dass es sich lohnt, aus der Energie der Sonne direkt elektrische Energie zu erzeugen. Dabei haben sie vor allem die Zukunft nachfolgender Generationen im Auge, die schadstoffarme Erzeugung von Energie und die Schonung der fossilen Reserven.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der «ObjektName» in der «ObjAdresse» in «ObjektPLZ» «ObjektOrt».  
Die Gemeinde gestattet dem Verein in Vollzug des Beschlusses ..... vom ..... auf «Lage\_des\_Daches» «ObjektName» eine Fotovoltaik-Anlage zu errichten, die Anlage zu betreiben, Strom aus Sonnenenergie zu erzeugen und in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen.  
Es handelt sich um eine Anlage mit einer Leistung von etwa «AnlageGröße» kW<sub>peak</sub>. Zu diesem Zweck wird auf dem Dach des Gebäudes die benötigte Fläche zur Montage der Fotovoltaik-Anlage überlassen. Vorhandene Ausstiegsluken, Dachfenster, Abluftöffnungen, Kamine, Zugänge für Wartungsarbeiten etc. sind freizuhalten. Eigentümerin der Anlage ist die «GbRName» Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), welche das Vorhaben in gewerblicher Absicht finanziert.
- (2) In diesem Zusammenhang ist dem Verein in Absprache und nach Vereinbarung mit der Gemeinde die Installation der erforderlichen Anschlussleitungen, Wechselrichter, Schalt- und Messeinrichtungen, eines Telefonanschlusses zur Fernüberwachung und einer Anzeigetafel gestattet.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, eine Schau-Anzeigetafel der erzeugten elektrischen Energie an einer der Fassaden neben dem Haupteingang oder im Gebäude zu errichten und während der Vertragslaufzeit ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen; bei Ausfall ist unverzüglich Reparatur oder Ersatz zu veranlassen.
- (4) Die Lage der Fotovoltaik-Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in Plänen festgehalten, die Bestandteil des Vertrags sind. Dies gilt auch für die Unterlagen über die statische Eignung und die Wind-

lastberechnung. (§ 3 Absatz 2).

- (5) Die Pläne und Unterlagen sind der Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Das «ZustAmt» der Gemeinde ist in die Planung einzubeziehen. Der Zutritt zum Gebäude ist mit Herrn ....., Ansprechpartner vor Ort, zu regeln. Die Einweisung in die Haustechnik erfolgt durch ihn. Der Baubeginn kann erst nach Vorliegen des statischen Nachweises und Freigabe der Pläne durch die Gemeinde erfolgen.
- (6) Änderungen bezüglich Größe und Situierung der Anlage und ihrer Komponenten sowie bautechnische Änderungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig und bedürfen einer erneuten Festlegung in Form eines Plans bzw. der Tektur der Bestandspläne.
- (7) Die bestehende Altanlage wird nach Möglichkeit in die Fernüberwachung der Neuanlage integriert. Die Altanlage bleibt installations- und abrechnungstechnisch eigenständig. Zur besseren Ausnutzung der Fläche wird dem Verein gestattet die bestehende Anlage zu versetzen.

## **§ 2 Überlassung, Eigentumsrechte**

- (1) Die Überlassung der Flächen nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt während der Vertragslaufzeit unentgeltlich.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für Installation, Instandhaltung, Instandsetzung, Betrieb, Umsetzung oder Abbau der Fotovoltaik-Anlage und ihrer Komponenten.
- (3) Fotovoltaik-Anlage, Unterkonstruktion bzw. Befestigung, Zuleitungen, Wechselrichter, Einrichtungen zur Messung, Regelung oder Datenübertragung und die Anzeigetafel werden von dem Verein gestellt und stehen nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Fotovoltaik-Anlage und ihre Komponenten sind nur für die Vertragsdauer mit dem Gebäude verbunden. Die Anlage wird kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und des Gebäudes (§ 95 Abs. 1 BGB).
- (4) Die Kosten für die Stromversorgung der Anzeigetafel und die Stromversorgung des Telefonanschlusses trägt die Gemeinde.
- (5) Die Gebühren für Anschluss und Nutzung des Telefons zur Funktionskontrolle und zur Fernabfrage der Daten werden von dem Verein übernommen.
- (6) Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Vereins aus diesem Vertrag ist nicht zulässig. Die Gemeinde stimmt dem Eintritt Dritter in den Vertrag nur unter den in § 10 genannten Voraussetzungen zu.
- (7) Werbehinweise auf dem Schulgrundstück und am / im Gebäude sind nicht zulässig. Der Verein und die GbR können auf der Anzeigetafel benannt werden. Foto-Veröffentlichungen des Gebäudes sind nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Verwendung von Fotomaterial wird nur dann zugestimmt, wenn dieses eindeutig im Zusammenhang mit Solartechnik und der Werbung für diese Form der Energieerzeugung steht.

## **§ 3 Bau, Betrieb, Wartung und Instandhaltung**

- (1) Der Zustand der überlassenen Flächen ist bekannt. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den Betrieb der Fotovoltaik-Anlage übernimmt die Gemeinde nicht.

Der Gemeinde ist bekannt, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlage nur unter der Voraussetzung einer mindestens 20-jährigen unterbrechungsfreien Betriebszeit gewährleistet ist und verpflichtet sich deshalb, geplante bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Leistungsminderung der Anlage bewirken, dem Verein rechtzeitig anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verkauf von Gebäude oder Grundstück durch die Gemeinde.

Sollte die Gemeinde feststellen, dass die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Fotovoltaik-Anlage zu gewährleisten, wird sie den Verein unverzüglich informieren.

- (2) Die Überprüfung der statischen Eignung der Dachfläche und die Windlastberechnung ist Aufgabe des Vereins. Die Gemeinde stellt dem Verein die für die Statikprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. die Ergebnisse einer bereits erfolgten Berechnung.
- (3) Vor Beginn der Arbeiten hat der Verein eine Liste aller verwendeten Baumaterialien der Gemeinde zur Prüfung zu übermitteln. Die gemeindlichen Vorgaben bei der Verwendung von Materialien sind zu beachten.  
Die verlegten Leitungen sind als Fotovoltaik-Leitungen (FV) zu kennzeichnen.  
Vor Montage der Fotovoltaik-Module hat der Verein der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die Materialien zur Befestigung der Anlage auf dem Dach, die Unterkonstruktion, die Abdeckbleche etc. zu begutachten.  
Die Gemeinde erklärt sich bereit, dem Verein sowie seinen Beauftragten alle hochbau- und haustechnischen Maßnahmen zu gestatten, insoweit sie notwendig sind zur Errichtung der Fotovoltaik-Anlage, zum Anschluss an das Stromnetz, zum Betrieb, zur Wartung, Reparatur oder Instandsetzung der Fotovoltaik-Anlage und ihrer Komponenten.
- (4) Soweit für die Errichtung und / oder den Betrieb der Anlage Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, werden diese von dem Verein auf seine Kosten und in eigener Verantwortung eingeholt.
- (5) Nachträgliche Umbauten, Einbauten von Installationen sowie wesentliche andere Änderungen an den Vertragsgegenständen, insbesondere auch bauliche Veränderungen an der Fotovoltaik-Anlage, z.B. deren Erweiterung, sind nur bei Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (6) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind alle Arbeiten fachgerecht und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
- (7) Die Durchführung der baulichen Maßnahmen erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Die Kosten hierfür, die durch den Aufbau oder den Betrieb der Fotovoltaik-Anlage erforderlich werden, trägt der Verein.
- (8) Der Verein wird alle Maßnahmen mit der Gemeinde abstimmen. Arbeiten sind möglichst außerhalb der Betriebszeiten durchzuführen, bzw. so dass der Dienstbetrieb im Gebäude nicht beeinträchtigt oder gestört wird.
- (9) Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Verein die gesamte elektrische Anlage, einschl. Leitungen und sonstige Teile (Zähler usw.) von dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen auf seine Kosten abnehmen zu lassen und das Prüfprotokoll dem «ZustAmt» vorzulegen.
- (10) Der Verein muss sich nach den Vorgaben des zuständigen Landratsamtes hinsichtlich Brandschutz und Blitzschutz richten. Die erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten des Vereins durchzuführen. Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme hat der Verein zudem eine brandschutztechnische Abnahme durch den Brandschutzbeauftragten der Ge-

meinde (insb. auch Prüfung des Blitzschutzes) herbeizuführen und das Begehungsprotokoll vorzulegen.

- (11) Der Verein sorgt für die Funktionsfähigkeit der Anlage und ihrer Komponenten. Er hält die Fotovoltaik-Anlage auf seine Kosten laufend instand. Die Instandhaltungs- und Wartungspflicht umfasst die dazugehörigen Bauteile, wie Wechselrichter, Zähler, Stranganchlusskasten, die Einrichtungen zur Datenübertragung sowie die gesamte Kabelführung und den Netzanschluss.
- (12) Der Verein verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Flächen schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden an den Vertragsgegenständen (auch der Fotovoltaik-Anlage), der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Der Verein hat sicherzustellen, dass es durch Aufbau oder Betrieb der Anlage nicht zu Undichtigkeiten der Dachhaut kommt; Wärmeschutz, Dampfdiffusion, Wind- und Regendichtigkeit dürfen nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden.  
Der Verein ist dafür verantwortlich, dass durch die Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstands, aus Bestand und Zustand desselben bzw. der darauf befindlichen, nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen, der Gemeinde und Dritten keine Schäden entstehen.
- (14) Der Verein ist verpflichtet, den Betrieb der Anlage einzustellen, wenn es durch die Anlage zu Störungen oder Beeinträchtigungen bei elektronischen Geräten oder Gebäudenutzern gleich welcher Art kommt.  
Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage selbst abzuschalten, wenn der Verein trotz Aufforderung die Anlage nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist abschaltet. Erst nach erfolgter Abhilfe auf Kosten des Vereins darf die Anlage weiter betrieben werden.
- (15) Der Verein darf den Vertragsgegenstand nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzen. Jede Nutzungsänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Eine Untervermietung oder die Mitbenutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
- (16) Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nach §§ 903 bis § 924 BGB der Gemeinde als Eigentümerin nicht erlaubt sind, sind auch dem Verein verboten. Sie gelten als vertragswidrig.

#### **§ 4 Baumaßnahmen der Gemeinde**

Die Gemeinde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen an den überlassenen Flächen, oder mit Auswirkungen auf diese, auch ohne Zustimmung des Vereins vornehmen, wenn sie der Erhaltung oder Verbesserung des Gebäudes dienen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden.

Soweit nicht Gefahr im Verzug ist, wird die Gemeinde den Verein rechtzeitig vorher über die Arbeiten informieren. Für die Zeit der Arbeiten kann die Gemeinde, sofern dies notwendig wird, die Fotovoltaik-Anlage vom Netz trennen. Die vorgenannten Maßnahmen sind von dem Verein zu dulden. Ein Anspruch des Vereins auf Ersatz des Nutzungsausfalls für die Zeit der notwendigen Trennung besteht nicht, es sei denn, die Verlängerung der Unterbrechung ist auf die vorsätzlich oder grob fahrlässig unsachgemäße Durchführung der Maßnahme zurückzuführen. Die Kosten der Trennung vom Netz sind von dem Verein zu tragen.

Die Gemeinde ist bemüht, die Arbeiten entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten mit geringst möglichem zeitlichen Aufwand durchzuführen, damit die Ausfallzeiten der Fotovoltaik-Anlage minimiert werden. Weiterhin ist die Gemeinde bestrebt, Baumaßnahmen so durchzuführen, dass ein Umsetzen der Fotovoltaik-Anlage auf dem Dach durch und auf Kosten des Vereins möglich ist.

## § 5 Zutritt zum Gebäude

Der Verein ist berechtigt, das Gebäude (einschließlich Dach und Zählerraum) nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde zu den üblichen Öffnungszeiten zu betreten und die Fotovoltaik-Anlage zu besichtigen. Der Zugang außerhalb dieser Zeiten ist, außer bei Gefahr in Verzug, nur nach Absprache und mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Verein hat keinen Anspruch auf Ausgabe von Gebäude- oder Raumschlüsseln. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder und Vertragspartner den Dienstbetrieb nicht stören. Die Gemeinde kann die überlassene Dachfläche jederzeit betreten.

## § 6 Haftung

- (1) Betreiber der Anlage ist der Verein. Das Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Verein haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen gleich.
- (3) Die Gemeinde haftet nur, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- (4) Die Gemeinde weist darauf hin, dass am Dach keine Absturzsicherungen vorhanden sind. Soweit für den Ausstieg und für Arbeiten am Gebäude und auf dem Dach (insbesondere bei Schneefall und Eisglätte) Schutzmaßnahmen notwendig sind, sind diese in eigener Verantwortung des Vereins und auf seine Kosten vorzunehmen. Der Verein ist für die Einhaltung der für die Unfallverhütung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle während der Montagearbeiten so gesichert ist, dass keine Gefahren entstehen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Verein gegebenenfalls ein Schutzgerüst aufzustellen bzw. das Gelände mit einem Baugerüst abzusperren. Der Verein haftet dafür, dass von seinen Anlagen keine Gefahren für das Gebäude und Personen ausgehen. Das Betreten des Daches erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Der Verein versichert seine Haftungsrisiken im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung, welche auch Personenschäden bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro umfasst. Der Verein hat den Abschluss der Versicherung durch Vorlage der Versicherungsurkunden nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht im gemeindlichen Eigentum stehende Fotovoltaik-Anlage nicht in der bestehenden Brand-, Sturm- und Hagelversicherung der Gemeinde für das oben genannte Gebäude versichert ist. Der Verein ist verpflichtet nachzuweisen, dass auch das Haftungsrisiko des Inhabers nach dem Haftpflichtgesetz durch Abschluss ausreichender Versicherungen abgedeckt ist. Die Versicherungsnachweise sind spätestens 1 Monat nach der Installation der Gemeinde vorzulegen.
- (6) Der Verein wird im Umfang seiner Haftung die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freihalten. Sollte die Fotovoltaik-Anlage durch einen Dritten beschädigt werden und die Gemeinde einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Dritten haben, so verpflichtet sich die Gemeinde, ihren Anspruch dem Verein oder der GbR abzutreten (Drittenschadensliquidation), sofern der Verein oder die GbR keinen eigenen Schadensersatzanspruch besitzt.

## § 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2025.
- (2) Das Recht der Gemeinde zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
  - wenn der Verein trotz mit Fristsetzung verbundener, schriftlicher Abmahnung eine ihm obliegende wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt oder
  - die Fotovoltaik-Anlage länger als 12 Monate außer Betrieb ist oder
  - falls eine bauliche Maßnahme, eine Nutzungsänderung oder der Abriss des Gebäudes dies zwingend erfordern oder
  - wenn sich der Verein auflöst oder aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
  - wenn sich die GbR auflöst oder aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (3) Der Verein hat das Recht zur Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalendermonats.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn mit dem Bau der Anlage 12 Monate nach Vertragsabschluss noch nicht begonnen wurde.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 8 Abbau und Wiederherstellung

- (1) Nach Errichtung der Fotovoltaik-Anlage oder bei eventuell notwendig werdender Wartung, ist der ursprüngliche Zustand von beschädigtem Außen- und Innenputz sowie Farbgebung unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Der Verein hat die Anlage und alle damit verbundenen Komponenten zum Ende des Vertragsverhältnisses vollständig zu entfernen, es sei denn, Gemeinde und Verein kommen überein, dass die Fotovoltaik-Anlage oder Teile davon belassen werden sollen und in das Eigentum der Gemeinde übergehen.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Vertragsgegenstand der Gemeinde in einwandfreiem Zustand zurückgegeben. Der Verein hat bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses alle von ihm angebrachten Anlagen und alle damit verbundenen Komponenten, einschließlich der unter Putz verlegten Leitungen, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere sind die zur Befestigung der Anlage eingebrachten Anker, Schrauben und Dübel usw. zu beseitigen und die Dachhaut zu schließen.
- (4) Wurde durch die Nutzung oder den Abbau der Fotovoltaik-Anlage und ihrer Komponenten die Dachhaut durchdrungen oder beschädigt, verpflichtet sich der Verein, den ursprünglichen Zustand der Dampfdiffusion, des Wärmeschutzes und der Dichtigkeit bezüglich Wind und Regen wiederherzustellen.
- (5) Zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen bei Vertragsende wird von dem Verein eine Sicherheit in Höhe von 250,- € / installiertem kWp geleistet. Eine Hälfte dieser Sicherheit ist bis spätestens 3 Monate, die zweite Hälfte bis spätestens 12 Mona-

te nach Beginn der Installationsarbeiten zu hinterlegen.

Zulässige Sicherheiten sind:

1. Bargeld in Deutscher Währung, LZB-Schecks
2. Verpfändungen von (Spar-)Einlagen bei öffentlichen Sparkassen und bei sonstigen, vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassenen Geldinstituten, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen. Dazu bedarf es einer formellen Verpfändungserklärung und deren Bestätigung durch das Geldinstitut, sowie, soweit möglich, der Übergabe des Sparbuches.
3. Schuldversprechen (§ 780 BGB) und selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaften unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, § 771 BGB) von
  - a) Instituten die mündelsichere Wertpapiere ausgeben oder zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet erklärt oder von einer deutschen Finanzbehörde als Steuerbürgen zugelassen sind, oder
  - b) von inländischen Versicherungsgesellschaften, die Kautions- und Bürgschaftsversicherungen als Geschäftszweige betreiben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist zwei Monate nach Vertragsbeginn nachzuweisen.

- (6) Die Gemeinde hat das Recht diese Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, wenn der Verein bei Vertragsende seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere, gemäß § 8 Absatz 1 mit 3 dieses Vertrages, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

## **§ 9 Eigentum an der Fotovoltaik-Anlage**

Die auf dem Gebäude zu errichtende Fotovoltaik-Anlage steht im Eigentum der «GbRName» GbR. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich über eine etwaige Übertragung dieses Eigentumsrechts zu informieren. Der Verein ist verpflichtet, die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere hinsichtlich des Abbaus der Fotovoltaik-Anlage und der hierbei zu beachtenden Sicherungspflichten / Wiederherstellungspflichten, auch dem Eigentümer aufzuerlegen und diesen zu verpflichten, die Pflichten auch etwaigen Rechtsnachfolgern / weiteren Erwerbenden des Eigentums aufzuerlegen. Das Eigentum ist der Gemeinde nachzuweisen, der Eigentumswechsel jeweils anzuzeigen. Der Verein bleibt gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für alle Gefahren, die von dieser Anlage, die von ihm aufgestellt wurde, ausgehen.

## **§ 10 Rechtsnachfolger und Beteiligung Dritter**

- (1) Der Verein hat nur bei schriftlicher Zustimmung der Gemeinde das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten, sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraglichen Verpflichtungen auch etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner dadurch entstehenden Nachteile.

## § 11 Sonstiges

- (1) Der Verein ist beim Amtsgericht «Amtsgericht» unter der Nummer «Nummer» eingetragen.
- (2) Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag in den übrigen Vertragsbestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und dem in diesem Vertrag geäußerten Willen der Parteien am nächsten kommen.
- (4) Die Angaben aus diesem Vertrag werden bei der Gemeinde in einer automatisch betriebenen Datei gespeichert. Der Verein erklärt, dass er mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden ist, soweit dies für die Gemeinde zur Verwaltung dieses Vertrags erforderlich ist. Der Verein erklärt weiter, dass alle Angaben zu diesem Vertrag freiwillig gemacht werden.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist «Gemeinde».

«ObjektOrt», den

«ObjektOrt», den

«VornameBgm» «NachnameBgm»  
«Anr2Bgm»  
«Gemeinde»

«ErstVorname» «ErstName»  
1. Vorsitzender des Vereins  
«Verein»

«ZweitVorname» «ZweitName»  
2. Vorsitzende des Vereins  
«Verein»

Dieser Vertrag wird nahezu identisch verwandt  
im Projekt „Solarpark Hadern – Schule an der Gilmstr. 46“, Gestattungsgeber Landeshauptstadt München  
im Projekt „Solarpark Hadern – Blumenauer Schule“, Gestattungsgeber Landeshauptstadt München  
im Projekt „Würmtaler Energie-Park, FLG-Planegg“, Gestattungsgeber Zweckverband Gymnasium im Würmtal  
im Projekt „Würmtaler Energie-Park, OvTG“, Gestattungsgeber Gemeinde Gauting  
im Projekt „Solarpark Hadern – Schule am Hedernfeld“, Gestattungsgeber Landeshauptstadt München  
vom Bezirk Oberbayern  
von der Gemeinde Oberhaching  
von Bürgersolarprojekten in Dresden, Berlin, Nürnberg, Saarbrücken  
und in den Gemeinden Gräfelfing, Oberschleißheim, Gilching